



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Reglement FZK

Reglement über die Führung der Freizügigkeitskonten

Verabschiedet am

25.09.2025

Gültig ab dem

01.01.2026

Art. 1 Trägerin, Sitz und Aufsicht

Trägerin	¹ Trägerin der in diesem Reglement umschriebenen Vorsorge ist die Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Art. 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG), nachstehend «Stiftung» genannt.
Sitz und Aufsicht	² Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Sie untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung nimmt Freizügigkeitsleistungen von Personen entgegen, die:

- a. ihre Vorsorgeeinrichtung verlassen und dieser keine Mitteilung über die Verwendung ihrer Freizügigkeitsleistung hinterlassen;
- b. ihre ehemalige Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung mit der Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an die Stiftung beauftragen;
- c. ihre infolge Scheidung überwiesene Austrittsleistung oder ihre gemäss Art. 124a ZGB übertragenen Renten in eine Rente der Auffangeinrichtung umwandeln wollen (vgl. Art. 60a BVG).

Art. 3 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 4 Eröffnung und Führung des Freizügigkeitskontos

Die Stiftung eröffnet und führt für die ihr überwiesenen Freizügigkeitsleistungen ein auf den Namen der versicherten Person lautendes verzinsliches Konto.

Art. 5 Verzinsung

Der Stiftungsrat legt den Zinssatz fest. Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben. In Abweichung davon wird bei einer unterjährigen Auflösung des Freizügigkeitskontos der Zins bis zum Auflösungsdatum gutgeschrieben.

Art. 6 Überweisung an eine neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

Überweisung auf Antrag der versicherten Person	¹ Auf Antrag der versicherten Person wird ihre Freizügigkeitsleistung an ihre neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder an eine andere Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto/Freizügigkeitspolice) überwiesen.
Überweisung gestützt auf Art. 4 Abs. 2 ^{bis} FZG	² Die Stiftung ist berechtigt abzuklären, ob die versicherte Person wieder in einer Vorsorgeeinrichtung versichert ist. Falls dies zutrifft, darf die Freizügigkeitsleistung ohne Antrag der versicherten Person an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden (Art. 4 Abs. 2 ^{bis} FZG).

Art. 7 Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

- Voraussetzungen ¹ Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht;
 - c. der Saldo des Freizügigkeitskontos kleiner ist, als der auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechnete Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis.
- ² Bei einem aus einer Scheidung jährlich ausbezahlten Rentenanteil nach Art. 124a ZGB ist die Barauszahlung gemäss Abs. 1 nicht möglich.
- Unzulässige Barauszahlung ³ Die Barauszahlung gemäss Abs. 1 Bst. a ist unzulässig, wenn die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und im Fürstentum Liechtenstein wohnt. Die versicherte Person kann die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Anteils der Freizügigkeitsleistung nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines EU/EFTA-Staates für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleibt.

Art. 8 Auszahlung der Freizügigkeitsleistung im Alter

- Ordentliche Auszahlung ¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die versicherte Person ausbezahlt, wenn diese das BVG-Referenzalter erreicht. Das BVG-Referenzalter beträgt:
- | Jahrgang | Frauen | Männer |
|------------------|-----------------------|----------|
| 1960 oder älter | 64 Jahre | 65 Jahre |
| 1961 | 64 Jahre und 3 Monate | 65 Jahre |
| 1962 | 64 Jahre und 6 Monate | 65 Jahre |
| 1963 | 64 Jahre und 9 Monate | 65 Jahre |
| 1964 oder jünger | 65 Jahre | 65 Jahre |
- Vorzeitige Auszahlung ² Auf schriftlichen Antrag der versicherten Person wird die Freizügigkeitsleistung innerhalb von fünf Jahren vor Erreichen des BVG-Referenzalters an die versicherte Person ausbezahlt.
- Aufgeschobene Auszahlung ³ Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung kann über das BVG-Referenzalter hinaus aufgeschoben werden, sofern und solange die versicherte Person erwerbstätig ist, längstens jedoch bis 5 Jahre nach dem BVG-Referenzalter. Bis am 31.12.2029 ist dieser Aufschub auch ohne Nachweis einer Erwerbstätigkeit möglich.
- Kein Teilbezug ⁴ Ein Teilbezug der Freizügigkeitsleistung ist nicht möglich.
- Guthaben aus Vorsorgeausgleich ⁵ Beruht die Freizügigkeitsleistung auf einer Zahlung aus Vorsorgeausgleich oder einer lebenslangen Rente (Art. 124a ZGB) infolge einer Scheidung, so kann die versicherte Person die Umwandlung des geäußneten Guthabens in eine Rente verlangen. Der Leistungsanspruch richtet sich nach dem «Reglement Renten aus Vorsorgeausgleich infolge Scheidung» der Stiftung.

Art. 9 **Auszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Invalidität**

Auf Verlangen der versicherten Person wird die Freizügigkeitsleistung vorzeitig ausbezahlt, wenn diese eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

Art. 10 **Auszahlung der Freizügigkeitsleistung im Todesfall**

Anspruchsberechtigte Personen

¹ Stirbt die versicherte Person, haben unabhängig vom Erbrecht folgende Personen Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung:

- a. die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte, die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge haben;
- b. bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge haben;
- d. bei deren Fehlen die Eltern;
- e. bei deren Fehlen die Geschwister;
- f. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Lebenspartner

² Für die Begünstigung nach Abs. 1 Bst. b wird weiter vorausgesetzt, dass die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und die versicherte Person unverheiratet und nicht miteinander in einem Grad verwandt sind, nach welchem eine Eheschliessung verboten wäre.

Bezeichnung der Begünstigten

³ Die versicherte Person kann die Ansprüche der begünstigten Personen näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Abs. 1 Bst. a mit solchen nach Bst. b erweitern.

Aufteilung der Freizügigkeitsleistung

⁴ Die anspruchsberechtigte Person erhält die ganze Freizügigkeitsleistung. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Kapital zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Verfall an die Auffangeinrichtung

⁵ Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, fällt die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung.

Art. 11 **Verweigerung oder Kürzung der Leistung**

Voraussetzung

¹ Gestützt auf Art. 15a FZV verweigert oder kürzt die Stiftung die Leistung an eine begünstigte Person wie folgt:

- a. Wurde die begünstigte Person rechtskräftig wegen Mordes (Art. 112 StGB) oder vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) verurteilt, wird die Leistung verweigert.
- b. Wurde die begünstigte Person rechtskräftig wegen Totschlages (Art. 113 StGB) verurteilt, wird die Leistung um die Hälfte gekürzt.

Freigewordene Leistung

² Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Art. 10 zu.

³ Erfolgte in den Fällen nach Abs. 1 eine Zahlung an die unberechtigte Person, weil die Stiftung keine Kenntnis über die Verurteilung hatte, ist die unberechtigte Person zur Rückerstattung der Leistung verpflichtet. Eine Zahlung an die nächste begünstigte Person erfolgt diesfalls nur soweit und im Umfang der Rückzahlung.

Art. 12 Abtretung und Verpfändung

Abtretung	¹ Die Freizügigkeitsleistung kann vor ihrer Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt eine Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf.
Verpfändung	² Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, ist für deren Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

Art. 13 Wohneigentumsförderung

Die Freizügigkeitsleistung kann bis fünf Jahre vor Erreichen des BVG-Referenzalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf verpfändet oder vorbezogen werden. Vorbezug und Verpfändung richten sich nach einem besonderen Merkblatt der Stiftung.

Art. 14 Wohneigentumsförderungskosten

Zur Deckung der administrativen Aufwendungen werden folgende Wohneigentumsförderungskosten der versicherten Person in Rechnung gestellt:

a. bei einem Vorbezug	CHF	400
b. bei einer Pfandverwertung	CHF	400
c. bei einer Verpfändung	CHF	200

Art. 15 Informationspflichten

Kontoauszug	¹ Die versicherte Person erhält jährlich einen Kontoauszug mit den der Stiftung gemeldeten gesetzlichen Werten. Der Kontoauszug gilt als zugestellt, wenn er an die letzte bekannte Adresse geschickt worden ist.
Änderungen von Adresse und Personalien	² Die versicherte Person hat der Stiftung Änderungen ihrer Adresse und ihrer Personalien, insbesondere des Zivilstandes, jeweils unverzüglich schriftlich zu melden. Für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adressen oder Personalien lehnt die Stiftung jede Verantwortung ab. Mitteilungen von Seiten der Stiftung gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte von der versicherten Person bekanntgegebene Adresse versandt worden sind.

Art. 16 Überweisung an den Sicherheitsfonds

Die Freizügigkeitsleistung wird nach Ablauf von zehn Jahren ab dem BVG-Referenzalter an den Sicherheitsfonds überwiesen.

Art. 17 Ausrichtung der Leistungen

Allgemeines	¹ Die Leistungen werden erst erbracht, wenn die Anspruchsberechtigungen eindeutig festgestellt werden konnten. Die Stiftung kann zu diesem Zweck alle notwendigen
-------------	--

	Unterlagen zur Einsicht verlangen, einschliesslich Dokumente mit besonders schützenswerten Daten.
Barauszahlung	² Für eine Barauszahlung sind insbesondere folgende Nachweise einzureichen: a. bei endgültigem Verlassen der Schweiz die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle; b. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Bestätigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse; c. die Stiftung kann gleichwertige Dokumente annehmen und bei Bedarf weitere verlangen.
Verheiratete versicherte Personen	³ Bei verheirateten versicherten Personen ist in folgenden Fällen die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten notwendig: a. Auszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Alter und bei Invalidität; b. Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (Art. 5 FZG); c. Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum, sowie jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften verlangen.
Kein Rentenbezug	⁴ Alle Leistungen gemäss diesem Reglement werden als einmalige Kapitalabfindung erbracht. Es besteht keine Möglichkeit zum Bezug von Renten.
Erfüllungsort	⁵ Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person, ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters in der Schweiz oder einem EU-/EFTA-Staat. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes ist die Freizügigkeitsleistung am Sitz der Stiftung zahlbar.
Bankverbindung	⁶ Für die Auszahlung ihrer Leistungen kann die Stiftung auf eine Schweizer oder Europäische (EU/EFTA-Staat) Bankverbindung als Zahlstelle bestehen.
Währung	⁷ Die Leistungen werden grundsätzlich in Schweizer Franken erbracht. Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person werden die Leistungen auch in anderen, von der Stiftung festgelegten Währungen ausgerichtet.

Art. 18 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen der Stiftung und den anspruchsberechtigten Personen ist Gerichtsstand der Sitz der Stiftung oder der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Personen.

Art. 19 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Art. 20 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 25.09.2025 verabschiedet. Es tritt per 01.01.2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement FZK, gültig ab dem 01.01.2024.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24